

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen, elektronischen Bestätigung oder der Bestätigung in Textform. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Die Auftragsbestätigung/Annahmeerklärung ist unverzüglich stückzahlmäßig und technisch zu prüfen und gegebenenfalls zu rügen. Erfolgt keine unverzügliche Rüge, wird nach Angabe der Auftragsbestätigung gefertigt. Nachträgliche Änderungen werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns ausgeführt.
- Muster gelten nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.
2. Unsere Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
3. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten, dürfen aber nicht zum Nachteil des Käufers sein. Die Maße sind vom Käufer gemäß unseren Angaben auszuführen. Bei Fehlern haftet der jeweilige Verursacher. Zeichnungen oder sonstige Vorlagen bleiben stets unser Eigentum. Nachbildungen, Vervielfältigungen, Einsichtsnahme und Übermittlungen an dritte Personen, insbesondere an Wettbewerber sind nicht erlaubt und werden auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verfolgt. Außerdem verpflichten Zuwiderhandlungen zum Ersatz des entstandenen Schadens. Alle Abbildungen und Maßskizzen sind unverbindlich. Die örtlichen Bau- und Sicherheitsvorschriften sind grundsätzlich zu beachten.

§ 3 Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager und ohne Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart wird. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Zahlungen

- Unsere Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Leistungszeit ohne Abzug zu bezahlen. Bei Überschreitung des Zahlungstermines werden Zinsen berechnet, die 5 % über dem Basiszinssatz liegen.
2. Vor Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu keinen weiteren Leistungen verpflichtet. Wird bei einer Rechnung das Zahlungsziel überschritten oder gerät der Kunde in Vermögensgefährdung, so bewirkt dies sofort die Fälligkeit unserer sämtlichen Rechnungen aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn Stundung gewährt wurde oder Wechsel entgegengenommen worden sind.
 3. Kreditzusagen und Zahlungsziele können jederzeit widerrufen werden. Zahlungen sind an die auf unseren Formularen angegebenen Banken bzw. Konten zu leisten.
 4. Zahlungen dürfen an unsere Angestellten nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.
 5. Abweichende Zahlungsziele sind grundsätzlich bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Wechsel können in Zahlung genommen werden, wenn dies bei Auftragsabschluss vereinbart wurde.
 6. In Zahlung gegebene Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
 7. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen der Besteller ist ausgeschlossen – es sei denn, dies wäre unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Entsprechendes gilt für ein etwaig ausgeübtes Zurückhaltungsrecht.

§ 5 Aufträge

- Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers für eine Kreditgewährung nicht geeignet sind, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger oder noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verweigern. Wird dieses Verlangen nicht fristgemäß erfüllt, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Auftragsannullierungen sind nur mit unserem Einverständnis gültig. In diesem Fall steht uns für den Verdienstausfall ohne Nachweis im Einzelnen ein Schadensersatz in Höhe von 20 % der vereinbarten Kaufpreissumme zu.
 3. Wir sind in Einzelfällen bereit, verkaufte und übereignete Ware, jedoch ausschließlich Lagerware zurückzunehmen. Ausgeschlossen hiervon ist in jedem Fall sogenannte Sonderware in Form von Maßanfertigungen. Im Fall der Rücknahme bereits verkaufter und übereigneter Ware werden Wiedereinlagerungsgebühren an Sie wie folgt berechnet:
Bis 100,-EUR: Keine Erstattung möglich
Bis 500,-EUR: Abzug von 25% Wiedereinlagerungsgebühr
Ab 501,-EUR: Abzug von 15% Wiedereinlagerungsgebühr
 4. Durch den gestiegenen Verwaltungsaufwand wird bei Kleinbeträgen ein Mindermengenzuschlag bis zum Erreichen von 75,00,-EUR Warenwert netto berechnet.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung dem transportführenden Unternehmen übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versand- oder Anfuhrkosten übernommen haben.

§ 7 Verpackung

Erfolgt der Versand der Ware auf Paletten, so werden diese mit ihrem handelsüblichem Preis berechnet. Europaletten und Gitterboxen sind Eigentum des Lieferers bzw. Spediteurs.

§ 8 Haftung für Mängel und Verjährung

- Es gelten die gesetzlichen Regelungen mit folgender Maßgabe:
Der Käufer ist verpflichtet uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei gewerblicher Nutzung 1 Jahr, ansonsten verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
 3. Für Mängel der Lieferung zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiter Ansprüche wie folgt:
a) All diejenigen Teile, welche Mängel aufweisen, sind unentgeltlich nach unserem Ermessen, auszubessern oder neu zu liefern, die nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafte Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Uns ist jedoch die Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Bei Fremderzeugnissen kann der Besteller entweder die Abtretung unserer Haftungsansprüche gegen unseren Zulieferer verlangen oder uns verpflichten, für ihn diese Haftungsansprüche bei unserem Zulieferer geltend zu machen.

b) Soweit uns Materialien beigelegt werden, bezieht sich die Gewährleistung ausschließlich auf die Funktion des Gesamtproduktes.

- c) Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach vorheriger Verständigung, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung zu geben, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit.
 - d) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – nur die Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandes sowie der Ein- und Ausbaurkosten
 - e) Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller nicht bereit ist, seine vertraglichen Verpflichtungen Zug um Zug mit der Mängelbeseitigung zu erfüllen.
 - f) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder fehlerhafte oder nachlässige Behandlung.
 - g) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäße, ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommener Veränderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
- Die Gewährleistung für mit gelieferte Elektromotoren gilt nur, wenn ein Motorschutzschalter eingebaut wurde und der Anschluss sowie die Einstellung von einem zugelassenen Elektroinstallateur vorgenommen wurde.

§ 9 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, verkehrstechnische Probleme, wie Stau, Sperrungen o.ä., usw., auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten – haben wir bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Laufzeit oder werden wir gemäß § 9 Ziffer 1 von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
5. In jedem Fall setzt die Einhaltung von Lieferfristen bzw. -terminen die endgültige Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und gegebenenfalls die rechtzeitige Beibringung der vom Kunden mitzuteilenden Spezifikationen bzw. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw. und Schaffung der erforderlichen und sonstigen Voraussetzungen sowie gegebenenfalls den Eingang der vertraglich vereinbarten Auszahlungen voraus.
6. Lieferung frei Haus bedeutet Anlieferung ohne Abladen. Die Anlieferung setzt eine befahrbare Anfahrstraße voraus. Ist das Abladen seitens des Lieferanten vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie Wechselforderungen), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und sein Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit)eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit)eigentum des Käufers an den einheitlichen Sachen wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwarht unser (Mit)eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit)eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen des Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hingewiesen und hat uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns, liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- Wir haften wir auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haften wir nach folgender Einschränkung:
- a) Haftung bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit
 - b) Haftung bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschlus vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- b) Haftung bei sonstigen Schäden
Für leicht fahrlässige durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden haften wir nicht.

§ 12 Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Besteller aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuch, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amtsgericht Bad Saulgau ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

HORN GmbH & Co. KG - Bad Saulgau